

Veranstaltung _____

Halle/Standnummer _____

Aussteller (Name) _____

Aussteller (Adresse) _____

Leistungen auf Anfrage	Menge	Preis (netto)	Einheit	Servicepartner
Standbewachung für die Aufbauzeit		24,25 €	Std.	Den zuständigen Servicepartner entnehmen Sie bitte den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen".
Datum vom: _____ Datum bis: _____				
Uhrzeit von: _____ Uhrzeit bis: _____				
Standbewachung für die Messedauer		24,25 €	Std.	
Datum vom: _____ Datum bis: _____				
Uhrzeit von: _____ Uhrzeit bis: _____				
Standbewachung für die Abbauzeit		24,25 €	Std.	
Datum vom: _____ Datum bis: _____				
Uhrzeit von: _____ Uhrzeit bis: _____				

Die Messe Friedrichshafen GmbH ist für Ihre Bestellung nur Auftragsvermittler.

Auftragnehmer ist:
MY v.i.p. service GmbH & Co. KG
Neue Messe 3
88046 Friedrichshafen
Tel. +49 (0) 7541 708-853/-852
Fax: +49 (0) 7541 708-337
Email: info@my-vip-service.de

Es gelten folgende Richtlinien:

Es ist darauf zu achten, in Abhängigkeit der Größe und Überschaubarkeit des zu bewachenden Standes, entsprechend die Anzahl der Standbewachung so zu bestellen, dass eine Bewachung des Standes voll gewährleistet werden kann. Diese Voraussetzung ist für eine Haftungsübernahme durch die Firma MY v.i.p. service

GmbH & Co. KG entscheidend. Während der Laufzeit der Veranstaltung wird das Messegelände nach außen hin überwacht. Darüber hinaus stellt die Messe Friedrichshafen während der Auf- und Abbauzeiten nachts patrouillierende Hallenbewachung.

Eine spezielle Bewachung des Standes muss separat bestellt werden. Standwachen dürfen nur durch die von der Messe Friedrichshafen beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden. Die daraus resultierenden Mindesteinsatzzeiten betragen 6 Stunden pro Tag/Einsatz, dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass eine Übergabe des bewachten Standes durch den entsprechenden Standverantwortlichen an die Standbewachung gewährleistet wird. Die angegebenen Stundenpreise sind Nettopreise. Die Messe Friedrichshafen ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch das von der Messe Friedrichshafen zugelassene Bewachungsunternehmen.

Wir haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Technischen Richtlinien und die Datenschutzbestimmungen gelesen und akzeptieren sie.

Ort, Datum _____

rechtsverbindliche Unterschrift(en) _____

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Allgemeines

1. Eine Standbewachung darf nur durch das von der Messe Friedrichshafen beauftragte Bewachungsunternehmen durchgeführt werden. Für diese Aufgabe dürfen weder Privatpersonen, noch andere Bewachungsunternehmen eingesetzt werden. Das von der Messe Friedrichshafen beauftragte Bewachungsunternehmen ist berechtigt, andere, fremde Standbewachungen vom Messegelände zu verweisen.
2. Die Bewachung wird durch uniformiertes Personal durchgeführt.
3. Die Mitarbeiter des Bewachungsunternehmens sind verpflichtet, Vorkommnisse jeglicher Art in einem Bewachungsprotokoll festzuhalten und den Auftraggeber über die Bewachungsleitung in Kenntnis zu setzen.
4. Da bei Übergabe und Rückgabe des Standes, alle im Bewachungsprotokoll aufgeführten Gegenstände geprüft werden, kann die Übergabe und Rückgabe eines bewachten Standes nur durch anwesende Personen erfolgen.

Haftungsbegrenzung

1. Das Bewachungsunternehmen hat eine Bewachungshaftpflichtversicherung gemäß § 6 der Verordnung über das Bewachungsgewerbe abgeschlossen. Die Haftung ergibt sich aus der Haftpflichtpolice für Sicherheitsunternehmen in Deutschland. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.
2. Die Höhe der Haftung ist begrenzt auf *)
 - I) für Personenschäden 1.000.000,00 €
 - II) für Sachschäden 250.000,00 €
 - III) für das Abhandenkommen bewachter Sachen 15.000,00 €
 - IV) für reine Vermögensschäden 12.500,00 €
 - V) für den Verlust von Fremdschlüsseln 100.000,00 €
3. Die Versicherungssumme wird auf die gesetzlich geregelte Mindesthöhe der Haftpflichtversicherung im Bewachungsgewerbe begrenzt.
*) Höhere Haftungssummen können ggf. gegen einen Aufpreis vereinbart werden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Einzelvereinbarung.
4. Abweichend von den Bestimmungen nach 1. – 3., haftet das beauftragte Bewachungsunternehmen bei Haftpflichtschäden jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, unbegrenzt, sofern etwaige Schäden von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, oder seinen leitenden Angestellten grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

1. Die Mitarbeiter des Bewachungsunternehmens sind verpflichtet Vorkommnisse jeglicher Art in einem Bewachungsprotokoll festzuhalten und den Auftraggeber über die Bewachungsleitung in Kenntnis zu setzen. In diesem Protokoll werden Gegenstände festgehalten, für die die Haftung des beauftragten Bewachungsunternehmens im Schadensfall eintreten muss. Durch die jeweiligen Unterschriften unter dieses Protokoll werden rechtsverbindlich und nachweislich alle Details der Bewachungsleistungen festgehalten. Für Gegenstände die während der nachweislichen Bewachung beschädigt werden oder abhandenkommen, übernimmt das Bewachungsunternehmen die Haftung bis zu einer Gesamthöhe von 15.000,00 Euro. Dies gilt ausdrücklich nur für Gegenstände, die im Protokoll angegeben wurden. Beschädigungen oder das Abhandenkommen dieser Gegenstände sind sofort bei Übergabe mit der Bewachungsleitung festzustellen. Für den Fall der späteren Meldung ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Für Gegenstände die nicht im Protokoll aufgeführt werden, übernimmt das Bewachungsunternehmen keine Haftung.

Sollte bei Rückgabe des Standes vom Auftraggeber die Unterschrift des Übergabeprotokolls verweigert werden, ist die Bewachungsleitung zu informieren. Der einzige Verweigerungsgrund ist das Abhandenkommen eines bewachten Gegenstandes. Sollte ohne Grund, oder aus einem anderen Grund die Unterschrift verweigert werden, schließt das Bewachungsunternehmen die Haftung für die gesamte Bewachungsdauer aus. Das Protokoll wird nach Beenden der Veranstaltung an die Messe Friedrichshafen übergeben und kann dort vom Auftraggeber als Leistungsnachweis jederzeit angefordert werden.

2. Jeglicher Haftungsanspruch erlischt, wenn ihn der Auftraggeber im Falle der Ablehnung durch das Bewachungsunternehmen oder dessen Versicherungsgesellschaft nicht binnen 3 Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend macht.

Auftragsabwicklung/Zahlungsbedingungen/Stornierungen

1. Personal zur Durchführung von Standbewachungen kann nur schriftlich direkt beim Dienstleister bestellt werden.
2. Die Rechnungsstellung erfolgt über den Dienstleister mit sofortiger Fälligkeit nach Erhalt. Aufrechnungen und Zurückhaltungen von Bewachungsgebühren sind nicht zulässig. Ungeachtet dessen ist der Dienstleister berechtigt, vor oder während der Messe/Veranstaltung, Rechnungen zu übergeben, die sofort bar oder mit Scheck zu begleichen sind. Auch können die Zahlungsbedingungen je Auftrag abweichen oder Akontozahlungen gefordert werden.
3. Die Rechnung erhält eine detaillierte Stundenaufstellung des Bewachungsunternehmens. Es werden nur die real geleisteten Stunden berechnet, die in den Übergabeprotokollen nachweislich hinterlegt sind. Differenzen zwischen den Planstunden und den tatsächlich geleisteten Stunden werden direkt bei der Rechnungsstellung korrigiert und berücksichtigt.
4. Stornierungen oder Reduzierungen der bestellten Leistungen sind bis spätestens 24 Stunden vor Bewachungsbeginn dem Dienstleister schriftlich mitzuteilen. Stornierungen oder Reduzierungen werden auch bei Ausfall der Leistung dem Auftraggeber ggfs. in voller Höhe berechnet.

Zuschläge

1. Alle bis zum Stichtag eingegangenen Bestellungen werden mit dem normalen Stundensatz berechnet.
Bei verspäteter Bestellung kommen folgende Zuschläge zum Tragen:
 - bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 25 %
 - bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50 %
 - am Bewachungstag 100 %
2. Eine verbindliche Zusage der Leistung, bei Eingang der Bestellung nach dem jeweiligen Stichtag, behalten wir uns ausdrücklich vor.

Vertragsbeginn

Der Bewachungsvertrag ist für das Bewachungsunternehmen von dem Zeitpunkt an verbindlich, an welchem der Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung des Kunden erhält.

Gerichtstand

Gerichtsstand ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Sitz der Betriebsleitung des Bewachungsunternehmens.

Stand: 01.01.2020